

RINNEN GmbH & Co. KG Internationale Spedition

Mietbedingungen

für Straßenfahrzeuge (im Folgenden „Fahrzeuge“) wie z.B. Lastkraftwagen, insbesondere Sattelzugmaschinen sowie Kraftfahrzeuganhänger wie z.B. Auflieger, insbesondere Containerchassis und Tankauflieger

§ 1. Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs

Der Mieter übernimmt die Gewähr, dass die von ihm zur Abholung des Fahrzeugs eingesetzte Person zur Unterzeichnung und Entgegennahme der Mietbedingungen und des Mietvertrags bevollmächtigt und zur Übernahme des Fahrzeugs berechtigt ist.

§ 2. Mietdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Übergabe und endet mit dem Tage der Rückgabe des Fahrzeugs, jedoch frühestens nach der eventuell erforderlichen Wiederherstellung seines ordnungsgemäßen technischen und äußeren Zustandes.

Ist eine Mindestmietzeit vereinbart, so ist diese vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung auch bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs in voller Höhe zu vergüten.

Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt vorbehaltlich anderer Vereinbarung an der Übergabestelle.

§ 3. Miete

Es gelten die jeweils zwischen Vermieter und Mieter getroffenen Vereinbarungen über Mietraten. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, gelten die jeweils am Tage der Übernahme des Fahrzeuges bestehenden Preistarife des Vermieters. Der Vermieter schickt dem Mieter auf dessen Verlangen eine Kopie des jeweils geltenden Preistarifs zu.

Mietrechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Auf Verlangen des Vermieters erfolgt Zahlung mittels Lastschrifteinzug durch den Vermieter im SEPA-Lastschriftmandat von dem vom Mieter mit IBAN-Nr. angegebenen Bankkonto.

Bei Zahlungsrückstand ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu erheben. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Eine vom Vermieter nicht zu vertretende Verhinderung oder Einschränkung der Nutzung des Fahrzeuges während der Mietzeit hat auf die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete keinen Einfluss.

§ 4. Technischer Zustand

Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Dieser wird vom Mieter durch Zeichnung des Mietvertrages ausdrücklich bestätigt.

Die Rückgabe des Fahrzeuges hat in demselben technischen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zu erfolgen.

Gibt der Mieter das Fahrzeug in beschädigtem Zustand zurück oder entsteht durch Abnutzung, die den normalen Umfang überschreitet, ein Reparatur- oder Wartungsbedarf, wird der Vermieter dem Mieter einen Kostenvoranschlag überreichen. Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Frist einen Auftrag zur Ausführung der erforderlichen Maßnahmen erteilen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten des Mieters selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Kleinere Arbeiten bis € 200,00 einschließlich Material und/oder Ersatzteilen werden ohne Kostenvoranschlag aber gegen Nachweispflicht des Vermieters sofort auf Kosten des Mieters ausgeführt.

§ 5. Gebrauch und Unterhaltung des Fahrzeugs

Der Mieter hat

- die gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen aller durch den Gebrauch des Fahrzeugs betroffenen Länder und supranationalen Organisationen einzuhalten;
- den Einsatz des Fahrzeugs vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung auf die Länder der EU und der EFTA zu beschränken;
- das Fahrzeug in sorgfältiger Weise zu benutzen und es insbesondere vor Überbeanspruchung zu schützen, eventuelle Wartungs- und Gebrauchsvorschriften des Herstellers oder des Vermieters zu befolgen und die regelmäßigen Wartungsarbeiten vorbehaltlich anderer Vereinbarung nur in einer vom Vermieter autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen;
- für Kraftfahrzeuganhänger nur technisch geeignete, zugelassene und ordnungsgemäß versicherte Zugmaschinen zu benutzen;

- das Fahrzeug auf seine Kosten in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Reparaturen vorbehaltlich anderer Vereinbarung nur in vom Vermieter autorisierten Werkstätten durchführen zu lassen;
- fällige gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene technische Untersuchungen durchzuführen;
- den Vermieter von allen durch das Fahrzeug während der Mietzeit und bis zu seiner Rückgabe verursachten Forderungen und Kosten freizustellen, soweit diese vom Vermieter nicht zu vertreten sind;
- jeden Gebrauch des Fahrzeugs zu unterlassen, des unbrauchbar macht oder seine Gebrauchstauglichkeit einschränkt und
- für die Pflege und Wartung des Fahrzeugs Sorge zu tragen.

§ 6. Versicherung

Das vermietete Fahrzeug ist vom Vermieter nach Maßgabe der gesetzlichen deutschen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und zusätzlich mit einer Selbstbeteiligung von € 2.000,00 Vollkasko versichert.

§ 7. Steuer

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung ist ein vermieteter Lastkraftwagen auf Kosten des Vermieters gem. § 10 des deutschen Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) mit „Anhängerschlag“ in Deutschland zugelassen und versteuert.

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung ist ein vermieteter Kraftfahrzeuganhänger in Deutschland gemäß § 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit mit grünen Kennzeichen zugelassen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass in Deutschland mit grünem Kennzeichen zugelassene Anhänger im öffentlichen deutschen Straßenverkehr nur von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, wenn sie mit Zugmaschinen befördert werden, für die ein Anhängerschlag zur deutschen Kraftfahrzeugsteuer in erforderlicher Höhe entrichtet ist und der Vermieter im Falle der Zuwiderhandlung als Steuerschuldner haftbar ist. Der Mieter verpflichtet sich dem Vermieter gegenüber zur Einhaltung aller steuerrechtlichen Bestimmungen, die zum Erhalt der Steuerbefreiung des Anhängers maßgebend sind. Der Mieter wird den Vermieter im Falle eines Verstoßes gegen die steuerrechtlichen Verpflichtungen aus allen finanziellen Nachteilen – gleich aus welchem Rechtsgrund – freistellen. Sofern der Vermieter mit sonstigen Gebühren, Beiträgen, Steuern oder Abgaben belastet wird, die wegen des Besitzes oder des Gebrauchs des Fahrzeugs anfallen, gehen diese vorbehaltlich anderer Vereinbarung für die Dauer der Mietzeit und bis zur Rückgabe des Fahrzeugs zulasten des Mieters.

§ 8. Reifen, Bremsen

Der bis zur Rückgabe des Fahrzeugs entstandene Reifen- und Bremsenverschleiß geht zu Lasten des Mieters. Beschädigte oder abgefahrne Reifen sind dem Vermieter zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall behält sich der Vermieter das Recht vor, vom Mieter aufmontierte Reifen auf dessen Kosten durch eigene zu ersetzen.

§ 9. Panne oder Unfall

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich jede Panne und jeden Unfall des Fahrzeugs telef. mitteilen und die Einzelheiten innerhalb von 48 Stunden schriftlich nachreichen. Für die Folgen einer verspäteten oder unvollständigen Mitteilung haftet der Mieter.

§ 10. Abhandenkommen des Fahrzeugs

Im Falle des Abhandenkommens des Fahrzeugs hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters eine vernünftigerweise zufriedenstellende Bestätigung beizubringen, dass die zuständigen Behörden über den Verlust informiert und alle erforderlichen Schritte unternommen worden sind, um den Verbleib des Fahrzeugs festzustellen. Bis zum Erhalt einer solchen Bestätigung hat der Vermieter das Recht, die Belastung des Totalverlustes aufzuschieben. In diesem Fall gilt das Fahrzeug als weiterhin an den Mieter vermietet, und der Mietzins ist dementsprechend zu entrichten.

§ 11. Haftung

Für die Dauer der Mietzeit übernimmt der Mieter die alleinige Verantwortung für den Besitz und den Einsatz des Fahrzeuges.

Der Mieter verpflichtet sich, auf Stützbeinen abgestellte Fahrzeuge im Bedarfsfall durch zusätzliche Abstützungen ausreichend gegen Umfallen etc. zu sichern.

Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist beschränkt auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung für Schäden, die zum Risikobereich des Mieters gehören, ist immer ausgeschlossen. In keinem Fall besteht eine Ersatzpflicht des Vermieters für Mangelfolgeschäden oder andere mittelbare Schäden.

§ 12. Vorzeitige Fälligkeit der Miete

Die für die Gesamtmietzeit noch ausstehenden Mieten werden sofort fällig wenn

- der Mieter mit einer fälligen Mietzinszahlung ganz oder teilweise länger als einen Monat in Rückstand kommt;
- der Mieter seine Zahlungen einstellt;
- über das Vermögen des Mieters die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird;
- der Mieter bei Gläubigern ein Moratorium oder in sonstiger Weise einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt;
- Tatsachen - wie z. B. Vollstreckungsmaßnahmen oder Wechselproteste - den Schluss zulassen, dass der Mieter fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- der Mieter seinen Geschäftsbetrieb einstellt und/oder
- der Mieter seinen Verpflichtungen trotz Abmahnungen des Vermieters nicht nachkommt. Kommt der Mieter auf erstes Anfordern des Vermieters seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht binnen einer Frist von einer Woche nach, so ist der Vermieter zur Sicherung seiner Forderungen berechtigt, das Fahrzeug sofort herauszuverlangen und in Besitz zu nehmen. Der Vermieter behält in diesem Fall den Anspruch auf die Miete.

Etwas, anlässlich der Sicherstellung anfallende Kosten für Transport, Lagerung, Versicherung oder Instandhaltung des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Mieters. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch des Vermieters bleibt unberührt.

§ 13. Fristlose Kündigung

In den Fällen der Ziffer 12. sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und das Fahrzeug sofort auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen. In diesem Fall bleibt der Mieter dem Vermieter schadenersatzpflichtig in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem für die Gesamtmietzeit noch ausstehenden Mietzins und den vom Vermieter etwa anderweitig erzielten Netto Mieteinnahmen, mindestens jedoch in Höhe von € 200,00 zur Teilabgeltung des mit dem Mieterwechsel verbundenen Verwaltungs- und Arbeitsaufwandes. Alle im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung dem Vermieter entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

§ 14. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegen eine Forderung des Vermieters aus diesem Vertrag ist der Mieter nicht berechtigt mit einer bestrittenen Forderung, die noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, aufzurechnen oder wegen einer solchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 15. Eigentum, Besitz

Das Fahrzeug bleibt im ausschließlichen Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt Umbauten oder sonstige Veränderungen vorzunehmen oder die Eigentums-Markierungen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen. Im Falle einer Beschädigung der Eigentumsmarkierung hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Schaden nach Weisung des Vermieters auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit die Möglichkeit zur Besichtigung des Fahrzeugs einzuräumen. Wird das Fahrzeug gepfändet oder macht ein Dritter in sonstiger Weise Rechte geltend, so hat der Mieter die Zugriffe auf seine Kosten abzuwehren und den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Untervermietung ist ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Im Falle einer – erlaubten oder unerlaubten – Untervermietung oder sonstigen Überlassung an einen Dritten tritt der Mieter dem Vermieter schon jetzt sämtliche (auch künftige) Ansprüche gegen den Dritten sicherheitshalber ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

§ 16. Kündigung

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Wird dieser Vertrag gekündigt, so bleiben die beidseitigen Rechte und Pflichten bis zur Rückgabe des Fahrzeugs bestehen. Der Mieter bleibt zur Erfüllung der übrigen ihm nach Vertrag obliegenden Leistung verpflichtet.

§ 17. Schlussbestimmungen

Mündliche und schriftliche Nebenabreden zum Mietvertrag sind nicht getroffen. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und Vereinbarungen zur Änderung dieser Mietbedingungen sowie sämtliche einseitigen Erklärungen aus Anlass des Abschlusses und während der Durchführung und Beendigung des Mietvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen des Mietvertrages einschließlich dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ergänzend zu den Bestimmungen des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand, insbesondere auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile am Geschäftssitz des Vermieters. Zwingend vorgesehene gesetzliche Gerichtstände bleiben unberührt.

Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition
Gutenbergstraße 27, 47443 Moers, Deutschland
Registergericht AG Kleve HRA 1907